

BGer 6B_526/2017 vom 30. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_526_2017

FR: TF 6B_526/2017 du 30 juin 2017

IT: TF 6B_526/2017 del 30 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführerin wurden mit Verfügungen vom 2. Mai und 1. Juni 2017 eine Frist bis zum 19. Mai 2017 und die gesetzlich vorgeschriebene Nachfrist bis zum 23. Juni 2017 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- einzuzahlen, ansonsten auf das Rechtsmittel nicht eingetreten werde. Obwohl beide Verfügungen zugestellt werden konnten, ging der Kostenvorschuss auch innert der Nachfrist nicht ein. Das Schreiben der Beschwerdeführerin vom 28. Juni 2017 (Eingangsstempel Bundesgericht: 30. Juni 2017) ist unbeachtlich. Auf die Beschwerde ist androhungsgemäss im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 2

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.